

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Einundvierzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1919.

VII.

Gutachtliche Aeusserungen
über
Krammers Ausgabe der Lex Salica,

erstattet von

**O. von Gierke, R. Hübner, P. Rehme, R. Schröder (†),
G. von Below, W. Levison, G. Seeliger, W. Meyer-
Lübke, E. Norden, F. Vollmer.**

Vorbemerkung.

Gegen die im Druck befindliche Neuauflage der *Lex Salica* (*Legis Salicae Textus A, B, C*) von M. Krammer sind schwerwiegende Bedenken vorgebracht worden von Bruno Krusch, *Der Umsturz der kritischen Grundlagen der Lex Salica, eine textkritische Studie aus der alten Schule* (N. Arch. 40, Heft 3, 1916, S. 497—579), und von Claudius Frhrn. von Schwerin, *Zur Textgeschichte der Lex Salica* (ebenda, S. 581—637).

Beide Aufsätze lagen der Plenarversammlung der Zentralkommission der Monumenta vom April 1916 vor. Auf Grund eingehender Beratungen gelangte die Plenarversammlung zu folgendem Ergebnis: Nach den Ausführungen der Herren Krusch und v. Schwerin erscheint die Ausgabe Krammers nicht als geeignet, in die *Monumenta Germaniae historica* aufgenommen zu werden; es bedarf jedoch noch einer Nachprüfung der gegen Krammers Ausgabe gerichteten Kritik. Um diese durch Fachkenner herbeizuführen, sollen eine Reihe von Juristen, Historikern und Philologen um gutachtliche Äußerung über die Ausgabe ersucht werden. Herrn M. Krammer wird anheimgegeben, eine Entgegnung auf die Kritik der Herren Krusch und v. Schwerin zum Abdruck im N. Arch. einzureichen. Nach Eingang der Entgegnung entscheidet endgültig über die Aufnahme von Krammers Edition in die Monumenta eine Kommission, der ausser dem Leiter der Abteilung Leges ein Historiker, ein Philologe und ein germanistischer Rechtshistoriker angehören sollen.

In Ausführung vorstehender Beschlüsse der Plenarversammlung von 1916 wurden 16 Gelehrte um ihre gutachtliche Äußerung ersucht, ihnen auch Sonderabzüge der Abhandlungen Kruschs und v. Schwerins und die Aushängbogen der *Lex Salica* überreicht.

Elf Gutachten gingen ein (davon zehn im September, Oktober und November 1916, eines Mitte April 1917). Fünf der Herren, die um Gutachten angegangen worden waren, haben sich — aus verschiedenen Gründen — der Äußerung enthalten. Die elf Gutachten verteilen sich auf fünf Juristen: O. v. Gierke, E. Heymann, R. Hübner, P. Rehme,

R. Schröder; drei Historiker: G. v. Below, W. Levison, G. Seeliger; drei Philologen: W. Meyer-Lübke, E. Norden, F. Vollmer. Mit Ausnahme des Aufsatzes von E. Heymann, der mit einer zweiten Abhandlung vereinigt in diesem Bande (unten S. 422 — 461) erscheint, werden die Gutachten in nachstehender Sammlung (S. 379 — 418) veröffentlicht.

Die Entgegnung Krammers lief im Januar 1917 ein; sie ist oben S. 103 — 156 unter dem Titel: Zum Textproblem der Lex Salica, eine Erwiderung, abgedruckt. Eine Abschrift dieser Entgegnung wurde im Januar 1917 Herrn Heymann mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens über den neuen Aufsatz übergeben; zugleich erhielt Herr Heymann die bis dahin eingelaufenen zehn Gutachten — Herr Meyer-Lübke wurde erst später um eine Äußerung angegangen — zur Einsichtnahme vorgelegt.

Gegen Mitte April 1917 war das zweite Gutachten des Herrn Heymann so weit gefördert, dass der Abteilungsleiter zur Bildung und Berufung der von der Plenarversammlung vorgesehenen Kommission schreiten konnte. In die Kommission wurden berufen: als Historiker Herr M. Tangl, als Philologe Herr E. Norden, als germanistischer Rechtshistoriker Herr E. Heymann. Die Kommission hielt am 16. und 17. April 1917 unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters zwei Sitzungen ab. An der Hand seines zweiten Gutachtens, das unten S. 461 — 524 veröffentlicht wird, gab Herr Heymann ein ausführliches Referat über Krammers Arbeiten bis zur jüngsten Entgegnung (1917) und über die bis dahin vorliegenden zehn Gutachten. Nach gründlicher Erörterung gelangte die Kommission zu dem einstimmigen Urteil, dass Krammers Ausgabe der Lex Salica in die Monumenta Germaniae historica nicht aufzunehmen sei.

Daraufhin fasste die Plenarversammlung der Zentralkommission von 1917 am 20. April den einstimmigen Beschluss, dass die bei der Verlagsbuchhandlung befindlichen Exemplare der Krammer'schen Ausgabe einzustampfen seien.

Der Leiter der Abteilung Leges
bei der Zentralkommission der Monumenta Germaniae historica.
E. Seckel.

Die Redaktion des Neuen Archivs erklärt, dass für sie mit der in vorliegendem Hefte des N. Arch. erfolgten Veröffentlichung der Gutachten die Erörterung über Krammers Edition abgeschlossen ist.

M. Tangl.

Gutachtliche Aeusserung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von **O. v. Gierke.**

Der Aufforderung der Zentraldirektion der *Monumenta Germaniae historica*, mich über die gegen Krammer's begonnene Ausgabe der *Lex Salica* erhobenen Bedenken gutachtlich zu äussern, vermag ich nur mit unvollkommener Ausrüstung zu entsprechen. Mir fehlen die zu selbständiger gründlicher Prüfung der Editionsgrundlagen erforderlichen Vorstudien. Sie nachzuholen, würde mich aus meinem gegenwärtigen Arbeitsgebiet herausreissen und überhaupt in der gesetzten Frist unausführbar sein. So muss ich mich darauf beschränken, über den von mir gewonnenen Gesamteindruck zu berichten und einige ihn bestätigende eigene Beobachtungen rechtshistorischer Art hinzuzufügen.

Mein Gesamteindruck geht dahin, dass die Ausführungen von **Claudius** Freiherrn v. **Schwerin** und von **Bruno Krusch** im *Neuen Archiv* Bd. 40 überzeugend die Unmöglichkeit dargetan haben, die Krammersche Neuauflage der *Lex Salica* in die *Monumenta* aufzunehmen. Die Zugrundelegung der von ihm als **Textus A** abgedruckten Handschriftenklassen beruht auf einer von ihm nach längerem Schwanken aufgestellten, allen bisherigen Forschungsergebnissen widersprechenden Hypothese, für deren Richtigkeit ein Beweis nicht erbracht ist. Seine vielfach scharfsinnige, aber verkünstelte, an Willkürlichkeiten und Widersprüchen reiche Begründung der Annahme, dass die in 99 (oder 100) Titel zerlegte Fassung des Gesetzes dem Urtext desselben näher stehe, als die von ihm als **Textus B** und **C** abgedruckten Fassungen in 65 Titeln, büsst bei näherer Prüfung jeden Schein von Beweiskraft ein. Dagegen ist mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit positiv zu erweisen, dass, während die 65-Titeltexte auf Vorlagen aus merovingischer Zeit zurückgehen, im 99-Titeltext eine frühkarolingische Umarbeitung

vorliegt. Es versteht sich von selbst, dass eine Ausgabe, die auf einen solchen Grundirrtum gebaut ist, wissenschaftlich wertlos wäre. Aber selbst wenn Zweifel blieben und die Ansicht des Herausgebers nicht glatt abzulehnen wäre, dürfte in den Monumenten nicht eine Ausgabe erscheinen, die eine unsichere Hypothese als Gewissheit voraussetzt und die Konsequenzen dieses subjektiven Standpunkts mit schroffer Einseitigkeit zieht. Die Aufgabe einer monumentalen Ausgabe, als Grundlage künftiger wissenschaftlicher Forschung zu dienen, könnte die Edition unter allen Umständen nicht erfüllen.

Der Aufsatz v. Schwerin's, dem bei der Abfassung die bereits fertiggestellten 20 Druckbogen noch nicht vorlagen, beschäftigt sich lediglich mit der Kritik der von Krammer unter dem Titel 'Forschungen zur Lex Salica I' veröffentlichten neuesten Abhandlung (N. Arch. 39, 599 ff.). Im Anschluss an deren Reihenfolge widerlegt er sämtliche einzelne Stücke der Krammer'schen Beweisführung für die Priorität des 99-Titeltextes. Die Widerlegung ist ihm vollständig gelungen. Weder die Behauptung, dass die bisher allgemein an die Spitze gestellten Texte (Cod. 1—4 bei Hessels) aus einem der 99-Titeltexte abgeleitet seien, noch die damit verwobene Behauptung, dass im letztgedachten Text sich sachlich Richtiges an Stelle sachlich unrichtiger Angaben in den anderen Texten finde, hat Krammer bewiesen oder auch nur irgendwie wahrscheinlich gemacht. Die eindringlichen Ausführungen v. Schwerin's sind um so überzeugungskräftiger, weil er durchweg mit äusserster Vorsicht verfährt und alle zu Gunsten Krammer's sprechenden Möglichkeiten in sorgfältige Erwägung zieht.

In umfassenderer Weise und schärferer Tonart rechnet der Aufsatz von Krusch mit der Gesamtleistung Krammers ab. Krusch verfolgt eindringlich den Gang der bisherigen Forschungen über die Entstehungsgeschichte der Lex Salica und das Verhältnis der erhaltenen Hss. zu ihrem Urtext und nimmt die wesentlichen Grundlagen der herrschenden Auffassung gegen den geplanten Umsturz in Schutz. Dabei flicht er eigene Forschungsergebnisse, Berichtigungen älterer Ansichten und Abwehr mancher in neuester Zeit aufgetauchten Sondermeinungen ein. Von einer Stellungnahme zu dem schwierigen Problem der Entstehungszeit und Entstehungsart der Lex Salica und den von Krusch herangebrachten neuen Gesichtspunkten muss ich hier Abstand nehmen, daher auch die Äusserung einzelner mir aufgestiegener Bedenken unterlassen. Allein

in den Punkten, auf die es hier ankommt, hat nach meiner Ueberzeugung Krusch mit durchschlagenden Argumenten dargetan, dass der von der bisherigen Forschung eingeschlagene und besonders seit Waitz verfolgte Weg im Ganzen der richtige war, der radikale Umsturzversuch aber eine verhängnisvolle Verirrung bedeutet. So stimmt denn auch der von Krusch durch eine erdrückende Fülle von Einzelbelegen erbrachte Nachweis der Unhaltbarkeit der von K r a m m e r in Bezug auf das Prioritätsverhältnis der überlieferten Texte aufgestellten Hypothese im Ergebnis mit v. S c h w e r i n durchaus überein. Der 99-Titeltext stellt sich als eine jüngere systematische Umarbeitung des 65-Titeltextes heraus, der seine Vorlage durch Zusammenziehung und willkürliche Zerlegung verstümmelt hat und vielfach verständnislose und sinnentstellende Versehen enthält.

Krusch war jedoch zugleich in der Lage, den bereits gedruckten Teil der neuen Ausgabe zur Prüfung heranzuziehen. Und hierdurch musste seine Verurteilung der verfehlten Editionsgrundlage an Schärfe und Eindruckskraft gewinnen. Denn erst die von K r a m m e r beliebte äussere Gestaltgebung offenbart die volle Unmöglichkeit, seine Ausgabe in die Monumenta aufzunehmen. Erscheint doch nun als echte Lex Salica, ausschliesslich der vorausgestellte, durchweg in Sperrdruck gesetzte, allein mit fortlaufenden Erläuterungen versehene 'Textus A', der in Wahrheit eine spätere Umarbeitung wiedergibt! Als 'Textus B' folgt dann die ursprünglichere Fassung in den älteren handschriftlich überlieferten Formen (Cod. 1—4 bei Hessels). Sie aber muss sich nicht nur mit dem räumlich abgesonderten sekundären Platz, sondern auch mit unansehnlichem Kleindruck begnügen; nur die Abweichungen vom angeblichen Muttertext sind durch Sperrdruck hervorgehoben und nur zu ihnen ist vereinzelt eine Erläuterung gegeben. In gleicher Weise sind die als 'Textus C' an dritter Stelle wiedergegebenen jüngeren Formen des 65-Titel-Textes (Cod. 6 und 5 bei Hessels) mit ihren reichlichen Zusätzen behandelt. Die ganze Einrichtung ist weder schön noch bequem! Die Benutzung der neuen Ausgabe würde schon dadurch stark erschwert werden, dass in der bisherigen wissenschaftlichen Literatur alle Anführungen aus der Lex Salica nach dem 65-Titel-Text gemacht sind. Mit einiger Bequemlichkeit würde diese Ausgabe nur handhaben können, wer die ganze Arbeits-

leistung der vor-Krammer'schen Zeit zum alten Eisen wirft und sich bedingungslos der neuen Lehre unterwirft.

Erheblich verschlimmert wird die Sachlage dadurch, dass K r a m m e r in den beiden ersten Textgruppen wieder die bisherige Einschätzung der einzelnen Hss. umwertet, ihre Rangordnung umkehrt und so die nach der herrschenden Auffassung schlechteren Texte vor den besseren bevorzugt. Seinem Prinzipaltext legt er als A 1 die verderbteste Hs. (Cod. Paris. lat. 4627) zu grunde und räumt der besten Hs. (Cod. Montispessulanus H 136, bei Hessels als Cod. 7 dem 99-Titel-Text zu grunde gelegt) nur die dritte Stelle als A 3 ein. Unter den Hss. des älteren 65-Titel-Textes rückt er die bisher allgemein als beste Ueberlieferung gewertete (Cod. Paris. lat. 4404) und zur Grundlage der Edition des Gesetzes überhaupt genommene (auch bei Hessels Cod. 1) als B 4 an die letzte Stelle und gewährt den ersten Platz als B 1 und damit den Abdruck als Haupttext der geringwertigsten Hs. (Cod. Paris. lat. 9653, bei Hessels Cod. 4). Auch in dieser Hinsicht hat K r u s c h die Verkehrtheit des Krammer'schen Verfahrens aufgedeckt. Nach meiner Ueberzeugung wird ihm jeder zustimmen, der mit unbefangenen Blick die in Betracht kommenden Texte vergleicht.

Die Veröffentlichung einer auf so unhaltbare Grundlagen gestellten Textausgabe des ältesten und ehrwürdigsten Denkmals germanischer Rechtsschöpfung in den Monumenta würde nicht bloss den gespannten Erwartungen, mit denen seit Jahrzehnten ihr entgegengesehen wird, eine grausame Enttäuschung bereiten, sondern auch dem Ansehen unseres grossen Nationalwerkes eine unheilbare Wunde schlagen. Der dankbar zu begrüssende Widerspruch von K r u s c h und v. S c h w e r i n scheint mir in den beiden zur Diskussion gestellten Abhandlungen so vortrefflich begründet zu sein, dass er an sich ausreicht, um die Gefahr abzuwenden. Bei der Grösse des drohenden Unheils aber ist zu wünschen und zu hoffen, dass andere Sachkundige durch ihre Zustimmung den Ausgang sichern und der von der Zentralkommission eingesetzten Kommission die ihr obliegende schwere Entschliessung erleichtern. Gewiss wird die kritische Prüfung der Sachlage von philologischer und von historischer Seite noch manches beizusteuern im Stande sein, was nach meiner Ueberzeugung nur im Sinne der Ablehnung ausfallen kann. Darauf habe ich als befragter Jurist nicht einzugehen. Am schwersten aber wiegen doch wohl die Nachteile, die der spezifisch rechtshistorischen

Forschung erwachsen würden. Und in dieser Hinsicht möchte ich zur Bestätigung der erhobenen Bedenken noch beispielsweise auf einiges hinweisen, was bisher nicht erwähnt oder doch nicht vollständig beleuchtet ist.

Es versteht sich von selbst, dass die Krammer'sche Verschiebung der Texte nicht ohne Einfluss auf die Stellungnahme zu den heiss umstrittenen Problemen bleiben kann, die in Ansehung der ursprünglichen Gestalt und der Weiterentwicklung des salfränkischen Rechts von den Juristen erörtert werden. Dies zeigt sich schon in dem vom Herausgeber selbst seinen Texten beigegebenen Kommentar. Dieser bringt neben Worterklärungen auch eine Anzahl sachlicher Erläuterungen. Ich halte es ohnehin für bedenklich, diese Erläuterungen in die Monumenta aufzunehmen. Sacherklärungen an so hervorragender Stelle sind m. E. nur zulässig, wenn sie in objektiver Weise den Stand der wissenschaftlichen Quellenauslegung erkennen lassen und da, wo Streit waltet, den Leser auf die Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Diese Aufgabe aber erfüllt der K r a m m e r'sche Kommentar in keiner Weise. Regelmässig gibt er eine ihm richtig dünkende Ansicht entweder ohne alle Berufung auf Gewährsmänner oder unter Bezugnahme auf eine oder die andere willkürlich herausgegriffene Autorität in apodiktischer Form wieder und vermerkt nur bisweilen, dass andere 'aliter' denken. Sieht man näher zu, so erkennt man, dass die Erläuterungen nicht nur dürftigster Art, sondern meist sehr oberflächlich und nicht selten geradezu fehlerhaft sind. Sie erwecken keineswegs den Eindruck, dass ihr Verfasser die reiche rechtsgeschichtliche Literatur, deren wichtigste ältere wie neuere Erscheinungen er bei entscheidenden Punkten ignoriert, wirklich kennt, geschweige denn, dass er den gewaltigen Stoff beherrscht. Noch weniger verraten sie eine eigene juristische Durchbildung, die seinen subjektiven Aeusserungen einen selbständigen Wert verleihen könnte. Und jedenfalls büssen sie schon dadurch alle wissenschaftliche Brauchbarkeit ein, dass auch sie grossenteils seiner verkehrten Textwertung angepasst, ja augenscheinlich vielfach gerade durch diese hervorgerufen sind.

Ich führe als Beispiel zunächst den berühmten Titel *de alodis* an, auf den ich etwas ausführlicher eingehe, weil ich selbst mich bereits mehrfach mit ihm näher beschäftigt habe. (Vgl. besonders meinen Aufsatz über Erbrecht und Vizenrecht in der Zeitschr. f. R. G. 12, 430 ff. und meinen in der Festgabe für R. Schroeder, 1908, S. 103 ff.

veröffentlichten Probeartikel 'Allod' für das deutsche Rechtswörterbuch).

Der im Textus A der neuen Ausgabe abgedruckte Tit. XCII de alodis bezeichnet das im Schlusskapitel dem Mannesstamme vorbehaltene Gut als 'terra salica', während in den sämtlichen als Textus B zurückgesetzten Fassungen im Tit. LIX der Zusatz salica fehlt und nur von 'terra' gesprochen wird. Ausserdem ist die in den B-Texten zu 'virili sexu' hinzugefügte Einschränkung 'qui fratres fuerint' weggelassen. Nun spricht alles dafür, dass in der ursprünglichen Lex nur terra gestanden hat, in den späteren Redaktionen aber salica eingeschoben ist, weil der Ausschluss der Weiber von jeglicher Erbfolge in Grundbesitz schon seit dem Edikt Chilperichs nicht mehr geltendes Recht war. Im Ed. Chilper. c. 3 ist zuvörderst von der Erbfolge in den Grundbesitz eines 'vicinos habens', also in die Hufe eines im Markenverbände lebenden Dorfgenossen, die Rede. Dieser soll seine 'terra' in erster Linie auf seine 'filii' (Söhne und nach vielfach bezeugtem Sprachgebrauch auch entferntere agnatische Nachkommen) vererben, 'sicut et Lex Salica habet'. In Ermangelung von filii aber sollen die 'filiae' (Töchter und andere kognatische Abkömmlinge) in gleicher Weise erben, wie filii geerbt haben würden, wenn sie den Verstorbenen überlebt hätten. Sodann werden, falls es an Nachkommen überhaupt fehlt, die Brüder des Verstorbenen zur Erbfolge berufen, 'non vicini'. Endlich aber soll, wenn auch kein frater den Erblasser überlebt hat, seine 'soror' in den Besitz der 'terra ipsa' gelangen. Wir haben also ein ausdrückliches Zeugnis dafür, dass im Urtext der Lex Salica nur von 'terra' die Rede war. Aber auch die Ursprünglichkeit des Zusatzes 'qui fratres fuerint' erhellt aus dem Edikt Chilperichs. Denn dieses setzt ja voraus, dass nach dem von ihm abgeänderten alten Recht auch die Brüder des Erblassers von der Nachfolge in die Dorfhufe ausgeschlossen waren, diese vielmehr bei dem Fehlen von folgefähigen Nachkommen an die vicini, d. h. offenbar an die Dorfmarkgemeinde fiel. Wenn aber das alte Recht überhaupt nur filii in die Dorfhufe sukzedieren liess, während in Ermangelung solcher das Heimfallsrecht der vicini eintrat, so konnte die ursprüngliche Lex Salica keineswegs den ganzen virilis sexus in alle terra berufen. Dagegen hatte sie Anlass, eine Bestimmung über die Erbfolgeordnung unter den Nachkommen zu treffen. Dies tat sie mit den Worten 'qui fratres fuerint', die natürlich nicht

auf Brüder des Erblassers gehen, sondern nur auf das Verhältniss seiner Nachkommen unter einander zu beziehen sind. Sie sollen den bekannten Ausschluss des Repräsentationsrechtes ausdrücken, indem sie aussagen, dass nur Söhne, die unter einander Brüder sind, nicht mit ihnen zugleich Söhne vorverstorbenen Söhne erben. Man wird ergänzend hinzudenken müssen, dass, wenn nur entferntere (unter den 'filii' eingegriffene) Nachkommen vom Mannestamm den Erblasser überleben, nur solche, die unter einander Vettern sind, sukzedieren. Der Grundbesitz dessen, qui vicinos non habet, unterlag keinem markgenossenschaftlichen Heimfallsrecht und wurde daher auch auf Seitenverwandte vererbt. Auf ihn erstreckte sich die Abänderung des Erbrechts durch das Ed. Chilp. c. 3 nicht, wie dies in dem freilich nur in starker Entstellung überlieferten Schlusssatz desselben ausdrücklich ausgesprochen zu sein scheint. Bei ihm konnte sich daher das ausschliessliche Erbrecht des Mannestammes erhalten. Und darum setzten die Verfasser jüngerer Redaktionen, um die Bestimmung des Gesetzes dem ihnen bekannten gegenwärtigen Rechtszustande, der die Verneinung weiblicher Erbfolge in die terra überhaupt als anstössig erscheinen liess, anzupassen, das Wort 'salica' ein. Die Worte 'qui fratres fuerint' konnten, wenn sie richtig verstanden wurden, trotzdem beibehalten werden; sie finden sich auch in jüngeren Texten mit dem Zusatz salica (Cod. 5 und 6 bei Hessels, Textus C bei Krammer); im Herold'schen Text (bei Hessels Cod. 10, Tit. LXII, 6) sind sie durch die Worte 'hoc est filii' ersetzt, jedoch mit der für die beabsichtigte Ausschliessung des Repräsentationsrechts charakteristischen Ergänzung versehen: 'Sed ubi inter nepotes aut pronepotes post longum tempus de alode terrae contentio suscitatur, non per stirpes sed per capita dividantur'. Dagegen sind sie im 99-Titel-Text, weil der Redaktor mit ihnen nichts anzufangen wusste, getilgt und fehlen auch in der Emendata.

Von dieser ganzen Entwicklung weiss Krammer nichts. Indem er nun aber seinem Textus A blind vertraut, gerät er bei seinen Erläuterungen in heillose Verwirrung und liefert damit zugleich einen Beweis für die Unhaltbarkeit seiner Texthypothese. Er verkennet von vornherein, dass der Allodtitel seiner ursprünglichen Anlage nach auf die Darstellung des Gegensatzes zwischen Fahrniss- und Liegenschaftserbrecht abzielt. Indem er c. 5 des Titels von Hause aus auf die terra salica beschränkt, von dieser aber p. 57 n. 1 nach Anführung späterer abweichender Be-

deutungen unter Hinweis auf Ed. Chilp. c. 3 richtig bemerkt, dass der Textverfasser darunter das Einzelhofland im Gegensatz zur terra in vico sita verstanden zu haben scheine, verschliesst er sich der Erkenntnis, dass die c. 1—4 lediglich von der Erbfolge in die Fahrnis handeln. Die Ueberschrift *de alodis* erläutert er p. 56 n 2 durch den Hinweis auf die späteren fränkischen Quellen, die unter Allod das gesamte in den Erbgang kommende Vermögen, vorzugsweise aber die ererbten Liegenschaften im Gegensatz zu den anderweit erworbenen verstehen, ohne den allmählichen Bedeutungswechsel zu beachten und die von Sohm und mir vertretene Auffassung, dass ursprünglich nur die Fahrnis alod hiess, auch nur zu erwähnen; er neigt sogar bei der Worterklärung dazu, der heute allgemein angenommenen Herleitung von *al* und *od* die Herleitung aus *adal* - *od* (Geschlechtsgut) vorzuziehen. So müssten denn also die ersten Kapitel des Titels *de alodis* im Urtext die Erbfolge in das unbewegliche und bewegliche Vermögen mit Ausnahme von Einzelhöfen gleichmässig geregelt haben! Was aber diese Erbfolgeordnung selbst betrifft, so bringt die vermeintliche Priorität des A-Textes neue Verlegenheiten. In den in Wahrheit ältesten Texten werden als Erben des kinderlos Verstorbenen an erster Stelle nur seine Mutter (Textus B, Tit. LXIX c. 1), an zweiter Bruder und Schwester (c. 2), an dritter die *soror matris* und hinter ihr jeder *proximior de illis generationibus* (c. 3) genannt. Der 99-Titel-Text nennt zuerst *pater aut mater* (c. 1), dann *fratres aut sorores* (c. 2), hinter ihnen *sorores matris* (c. 3), in Ermangelung solcher aber *sorores patris* und hinter ihnen die *proximiores* (c. 4). Die Verschiebung des *pater* vor die *mater* wiederholt sich in allen jüngeren Texten (Cod. 5—6. 10 und Emend. bei Hessels). Die Berufung der *sorores patris* hinter den *sorores matris* begegnet zuerst in der Wolfenbüttler Hs. (bei Krammer Textus B 3) und kehrt in den übrigen Texten wieder, bis der Text der Emendata die Reihenfolge umkehrt und zuerst in c. 3 die *sorores patris* und erst in Ermangelung solcher in c. 4 die *sorores matris* beruft. Als *proximiores* werden in den jüngeren 65-Titel-Texten (bei Hessels Cod. 6 und 5, bei Krammer Textus C Tit. LIX c. 5), im Herold'schen Text (bei Hessels Cod. 10 Tit. LXII c. 5) und in der Emendata (Tit. LXII c. 5), aber auch in dem letzten der 99-Titel-Texte (bei Hessels Cod. 7, bei Krammer A 3) nur berufen, 'qui ex paterno genere veniunt'. Krammer nimmt dafür als ursprüngliche Fassung die offenbar ver-

derbte Lesart der von ihm bevorzugten Cod. A 1 und 2 'ex parte genere' auf und erklärt dies p. 56 n. 5: 'qui ex una vel altera parte generis veniunt'.

Wer an altfränkisches Mutterrecht glaubt, wird in der eigenartigen Textentwicklung eine fortschreitende Umbildung des zur Zeit der Aufzeichnung des Volksrechts geltenden Erbrechtes zu Gunsten des Vaterrechts abgespiegelt finden. Dann aber muss er logischer Weise dem Krammer'schen B-Texte, in dem der pater und die sorores patris fehlen, den Vorrang vor seinem A-Texte belassen. K r a m m e r, der augenscheinlich der Mutterrechtstheorie huldigt, fühlt dies offenbar und stellt zur Beseitigung der hieraus fliessenden Bedenken p. 56 n. 4 die Vermutung auf, dass die Worte seines Textes, die von der Erbfolge der sorores patris und der proximiores von väterlicher wie mütterlicher Seite sprechen, 'non archetypi esse videntur'. Zur Begründung aber dient ihm lediglich die apodiktische, eine petitio principii enthaltende, ohne jeden Beleg hingestellte Behauptung: 'Propinqui de gente patris antiquo jure nihil hereditate accipiebant'. Nur aus seinem Mutterrechtsglauben erklärt es sich auch, dass er in der einzigen sachlichen Erläuterung zum Allodtitel in seinem B-Text p. 116 n. 2 die Worte 'qui fratres fuerint' im Sinne einer späteren Ausnahme bei der Landerbfolge lakonisch dahin erläutert: 'Id est: sorores viri mortui terrae participes non fieri debent, sed fratres'. Nun ist diese Deutung auf die Vaterbrüder zwar schon von T h u d i c h u m versucht und von G e f f c k e n, Lex Salica p. 227, gebilligt, im übrigen aber von allen Schriftstellern, die sich damit befasst haben, als unmöglich verworfen. Ich habe schon oben dargelegt, dass die Stelle nur vom brüderlichen Verhältnis unter den Erben verstanden werden kann. K r a m m e r aber stellt die verfehlte Auslegung ohne Nennung eines Gewährsmannes und ohne irgendwelche Erwähnung ihrer fast allgemeinen Ablehnung als sicher hin!

Nach meiner Ueberzeugung kann die Textentwicklung in Ansehung der aufgenommenen Verwandtenbezeichnungen nur vom Standpunkte des ursprünglichen V a t e r r e c h t s aus richtig verstanden werden. War das fränkische Erbrecht einst den Männern vom Mannesstamme vorbehalten gewesen, jedoch zur Zeit der Aufzeichnung des Volksrechtes bereits in bestimmtem Umfange die Gleichstellung der Kunkelmagen mit den Schwertmagen durchgedrungen, so zielte der ursprüngliche Allodtitel darauf ab, festzustellen, inwieweit die Mitberufung der Weiber und des Weiber-

stammes in die Fahrniserschaft anzuerkennen sei. Die Mitberufung der gleich nahe verwandten Männer setzte er dabei als selbstverständlich voraus. In diesem Sinne nannte er für den Fall, dass es an Nachkommen fehlt, an erster Stelle die Mutter, ohne den Vater überhaupt zu erwähnen. An zweiter Stelle nennt er Brüder und Schwestern, wobei dahingestellt sein mag, ob die Erwähnung der Brüder auf Zufall beruht oder im Urtext gleichfalls gefehlt hat. An dritter Stelle nennt er aus der dritten Parentel ausschliesslich die *soror matris*, deren Folgefähigkeit aus dem zwiefachen Grunde ihrer Zugehörigkeit zum Weiberstamme und zum weiblichen Geschlecht am zweifelhaftesten war. Die Vaterschwester erwähnt er so wenig wie den Vaterbruder und den Mutterbruder, weil ihre Mitberufung sich wieder von selbst verstand. Den späteren Textredaktoren erregte die Auslassung der Männer Bedenken, sie schoben daher den Vater und die Vaterschwester ein. Dass sie durch die dabei unterlaufende Bevorzugung der *soror matris* vor der *soror patris* Unordnung schufen und ein Argument für das Mutterrecht lieferten, machte ihnen keine Skrupel, wohl aber den Redaktoren der Emendata, die deshalb die Reihenfolge umkehrten. Ueber die Elternschwister hinaus scheint auch in Ansehung der Fahrnis nach der *Lex Salica* sich das Erbfolgerecht der Kunkelmagen nicht erstreckt zu haben, was freilich in der Fassung der Sätze über den *proximior* von den älteren Texten wieder nicht ausdrücklich gesagt, vermutlich aber als selbstverständlich vorausgesetzt wird, während alle jüngeren Rezensionen durch den Zusatz *ex paterno genere* jeden Zweifel abschneiden.

Wie man aber auch über diese schwierigen Fragen denken mag, so glaube ich doch gezeigt zu haben, dass jedenfalls die Krammer'sche Ausgabe in Verbindung mit seinen gänzlich unzureichenden und einseitigen Erläuterungen Niemandem, der künftig sich irgendwie mit dem Allodtitel beschäftigen will, eine brauchbare Grundlage bieten würde! —

Dass der Titel *De crene cruda* im Textus B (Tit. LVIII) eine ältere und bessere Fassung als im Textus A (Tit. XCIX) aufweist, hat Krusch schon dargetan. Krammer hilft hier seiner Hypothese mit willkürlichen Vermutungen über Einschreibungen aus einer jüngeren Rezension, Auslassungen und Schreibfehler nach. Gleich die verdächtige Ueberschrift, die den Titel als veraltetes Recht aus heidnischer Zeit kennzeichnet, soll späterer Zusatz sein, —

wobei aber doch bestehen bleibt, dass offenbar der gleiche Gedanke das Motiv für die Verweisung des Titels an den Schluss der ganzen Lex gewesen ist. Ich mache nur noch auf eins aufmerksam. Nach A soll der Totschläger mit Eideshelfern beschwören, dass er nichts besitze, 'nisi quantum donavit de terra facultate', während es in B 'plus facultatem non habeat quam jam donavit' heisst. Nun aber ist, wie die neuere Forschung festgestellt hat, Voraussetzung der altertümlichen Bestimmungen des Titels, dass die terra selbst noch nicht frei veräusserlich ist und der Schuldner eben deshalb das verwirkte Wergeld nur mit dem, was er 'super terram' oder 'subtus terram' besass, nicht mit der terra selbst bezahlen konnte. Der A-Text kann also auch hier unmöglich den Urtext wiedergeben. Krammer freilich hat in seinen dürftigen und teilweise (z. B. p. 59 n. 11) recht anfechtbaren Erläuterungen nichts darüber zu sagen.

In sämtlichen übrigen Texten, mit Ausnahme der 99-Titel-Texte, findet sich als Schlusstitel ein besonderer Titel *De caballo mortuo extra consilium domini decotato* oder *excorticato* oder mit ähnlicher Ueberschrift, der von der Strafe für das eigenmächtige Abhäuten eines toten Pferdes handelt (bei Krammer Textus B und C Tit. LXV). Einen gleichen besonderen Titel, der dem toten Pferde andere Tierarten gleichstellt, hat die Lex Rib. (Tit. 86). Im 99-Titel-Text ist dieser Titel getilgt. Sein Inhalt aber kehrt verkürzt am Schluss des hier gebildeten besonderen Titels LXIII als c. 3 wieder. In diesem Titel ist noch ein anderer besonderer Titel der übrigen Texte, der von der Strafe des Besteigens oder Reitens eines Pferdes *extra consilium domini* handelt, — bei Krammer Tit. XXIII in Textus B und C — aufgegangen und als c. 1 an die Spitze gestellt. Als c. 2 aber ist die Strafbestimmung für das Abschneiden des Schwanzes eines lebenden Pferdes, die in den übrigen Texten das Schlusskapitel des Titels *De furtis caballorum* bildet (Tit. XXVIII in Textus B), unter Herausreissung aus diesem Zusammenhange eingeschaltet. Es liegt an sich schon auf der Hand, dass die Titelbildung des 99-Titel-Textes nicht dem Urtext angehören kann, sondern einem späteren Systematisierungsversuch verdankt wird. Sie offenbart aber diese Herkunft besonders deutlich durch den Mangel an sachlichem Verständnis, der in der augenscheinlich durch die lateinische Wortähnlichkeit (*excorticare* und *excortare*) veranlassten Verkoppelung der Bestimmungen über eine Verstümmelung

des lebenden und die Abhäutung des toten Pferdes zu tage tritt. Beide Delikte sind von durchaus ungleicher Art. Das Abhäuten des toten Tieres ohne Bewilligung des Tierherrn ist ein *delictum sui generis*. Es wird verhältnismässig schwer gebüsst, weil es dem Tierherrn die Möglichkeit entzieht, durch Vorweisen der mit der eingeschnittenen Marke versehenen Tierhaut den Identitätsbeweis zu führen. Dessen bedarf er bei der Diebstahlsklage. Möglicherweise aber auch in anderen Fällen, wie z. B. zum Nachweise des von ihm behaupteten Todes eines in seinem Pfandbesitz befindlichen Tieres, das der frühere Besitzer einlösen will; vgl. Ed. Rothar. 343. (Der Ausdruck *dominus* deckt auch den jeweiligen Nutzungsbesitzer; vielleicht ist es aber zur Abschneidung von Zweifeln bestimmt, wenn die *Emendata* '*sine consensu possessoris*' sagt). An solchen Dingen geht K r a m m e r ahnungslos vorüber.

Wer unbefangen den *Affatomietitel* im Textus A (Tit. LXXX) und im Textus B (Tit. XLVI) vergleicht, wird kaum zweifeln, welche Fassung die darin behandelten drei zeitlich getrennten Rechtsvorgänge bei aller Unbeholfenheit des Ausdrucks deutlicher abspiegelt: die Uebertragung des dem Angesippten durch den Ansippenden für den Fall seines Todes zgedachten Gutes in einem gehörig gehegten gebotenen Ding auf einen ihm nicht verwandten Salmann mittels Schosswurfes der *fistuca*; die darauf folgende, wegen der alsbaldigen Rückgabe an den Vergabenden zur Wirksamkeit des Geschäftes erforderliche Ergreifung und Ausübung der Gewere durch den Salmann; die nach dem Tode des Vergabenden vom Salmann im echten Dinge zu vollziehende Uebertragung des Gutes an den dies verlangenden Angesippten. Dies gilt namentlich von der Wiedergabe des Inhaltes der drei beschworenen Zeugenaussagen, von denen eine jede durch je drei besondere früher zugezogene Zeugen bewirkt werden muss, um den Herausgabeanspruch gegen den Salmann im Prozess zu erhärten. Ich gehe auf die vielfach zweifelhaften und bestrittenen Einzelheiten nicht ein, will aber doch auf die Seltsamkeit aufmerksam machen, dass bei der Offensichtlichmachung der erlangten Gewere durch den vorübergehend sich als Hausherrn benehmenden Salmann nach der Fassung des Textus A die Danksagung der geladenen Gäste erfolgt, bevor sie am Tische Platz genommen und gegessen haben, während nach der Fassung des Textus B die Danksagung an den Gastgeber, wie zu erwarten ist, der Bewirtung nachfolgt! K r a m m e r seinerseits macht in

seinen Erläuterungen keinen Versuch, ein Bild des Gesamtvorganges zu entwerfen. Näher beschäftigt er sich nur auf S. 46 N. 6 mit der Bedeutung von 'bonis hominibus', um die verderbte Lesart seines Lieblingstextes zu retten. Es seien die im Gericht anwesenden 'possessores'. Wer aber nicht mit Krammer's Augen sieht, wird nicht daran zweifeln, dass die Worte 'coram bonis hominibus' nur eine Entstellung des ursprünglichen Textes sind, der in den meisten Hss. (Cod. 2. 4. 5 und 6 bei Hessels und Emend.) 'coram omnibus', bei Herold (ebenda Cod. 10) 'coram omnibus hominibus', in dem nach der herrschenden Meinung besten Text (Cod. 1 bei Hessels) 'coram populo' lautet. Das Gesetz will die Publizität der ersten gerichtlichen Uebertragung durch die Vornahme vor den versammelten Dinggenossen erwiesen sehen. Dass die Versammlung zur Zeit der Entstehung der Lex Salica nur aus possessores bestanden habe, wird auf Krammer's Behauptung hin so leicht niemand glauben.

Auch der vielumstrittene Titel *De reipus* hat im Textus A (Tit. LXXVIII) eine Fassung, die der im Textus B (Tit. XLIV) nachsteht. So ist es durchaus unwahrscheinlich, dass im Urtext die von ihm im Schlusskapitel weggelassenen Worte gefehlt haben, die in allen übrigen Texten hinter den besonders genannten Verwandten alle sonstigen Verwandten bis zum sechsten Knie, sofern sie nur nicht Erben des verstorbenen Mannes der Witwe geworden sind, vor dem fiscus zum Empfange des reipus berufen. Doch erwähne ich diesen Titel hauptsächlich nur, um auf die Unbrauchbarkeit der Krammer'schen Erläuterungen hinzuweisen. Auf S. 41 n. 5 erklärt er den reipus als 'arra, qua data sponsio firma erat', und bringt eine Reihe von Nachweisen über Ringgabe bei der Verlobung. Für die m. E. schlechthin unmögliche Deutung des reipus als arrha führt er als Autorität lediglich an: 'cf. Sohm, das Recht der Eheschliessung, p. 28 sqq.'. Nun handelt allerdings Sohm hier ausführlich von der 'germanischen arrha', konstruiert sie aber in der Weise, dass eine Subsumtion des reipus unter den Begriff von vornherein ausgeschlossen ist; er bemerkt dann auch auf S. 32 N. 21 ausdrücklich, der fränkische reipus sei keine arrha, kein 'Handgeld', und spricht vom reipus näher auf Seite 63—64, wo er ihn für eine symbolische Strafe für die Heirat einer Witwe erklärt und nochmals nachdrücklich hervorhebt, dass er schon deshalb, weil er nicht bei der Verlobung, sondern bei der Trauung zu entrichten

ist, kein Handgeld sein könne. Darf eine so oberflächliche, ja direkt irreführende Zitierweise in die Monumenta Germaniae Einlass finden? Für verfehlt halte ich auch die weitere sachliche Erläuterung zum Reipustitel auf S. 42 N. 3, die sich mit der verwickelten Frage beschäftigt, welche Verwandten unter den in der Reihe der Reipus-empfänger ausdrücklich genannten Personen zu verstehen sind; dies gilt namentlich von der Polemik gegen Brunner, die wiederum die Geltung einer mutterrechtlichen Erbfolgeordnung als bewiesene Tatsache voraussetzt.

Wie wenig die Fassung des Titels *De fultortis* im Textus A (Tit. LXXXI) den Vorzug vor der des Textus B (Tit. XLVII) verdient, hat Krusch schon gezeigt. Neben der sinnlosen Verstümmelung des *aut fortasse in solutionem dederit* in 'furasse' fällt m. E. besonders die Weglassung des unentbehrlichen 'debet adramire' nach dem *mittare* in *tertia manu* ins Gewicht. Ich muss aber auch bei diesem Titel auf ein Beispiel der unglaublichen Einseitigkeit und Flüchtigkeit der Krammer'schen Erläuterungen hinweisen. Auf S. 46 N. 13 erklärt er das 'mittat in tertia manu' als 'übergebe es einem Dritten' (*ad custodiendum usque ad litem finitam*) und beruft sich dafür unter Anführung der einschlagenden Stellen auf Pardessus und Waitz und weiter auf 'alii' mit dem Zusatz 'v. Rauch, Spurfolge und Anfang p. 6 N. 2'. Nun ist es richtig, dass Rauch in dieser Anmerkung die Vertreter der einst herrschenden sogenannten 'Sequestrationstheorie' in der älteren Doktrin zusammenstellt, neben denen er übrigens in N. 5 noch vereinzelte Anhänger derselben aus neuerer Zeit nennt. Allein Rauch führt gleichzeitig aus, dass dieser Theorie, nachdem schon von Eichhorn, Siegel und anderen ihr widersprochen sei, durch Brunner vollkommen der Boden entzogen und sie heute 'wohl endgültig tot' sei. Jetzt werde allgemein die 'tertia manus' als der Gewähre gedeutet, auf den sich der mit dem Anfang angegriffene Besitzer der Sache beruft, und das Anfangsverfahren in diesem Sinne auch als 'Dritthandsverfahren' bezeichnet. Er setzt sich dann nur noch mit der Meinung v. Amira's auseinander, der ebenfalls das in *tertiam manum mittare* als Festsetzung des Zuges auf den Gewähren versteht, darin aber zugleich die Beschränkung des Zuges auf drei Schübe finden will. In dem ganzen Buche Rauch's ist dann die Gewährenzugs-theorie zu grunde gelegt und überzeugend durchgeführt. Ich frage: ist ein derartiges Verfahren wissenschaftlich erlaubt? In ebenso irreführender Weise wird bei der Er-

läuterung der Worte 'res suas per tertia manu adchramire' in dem von der Spurfolge handelnden Titel *De vestigio minando* in N. 13 zu p. 33 für die im wesentlichen unstreitige Bedeutung des Wortes 'adchramire' neben anderen Autoren 'etiam Rauch, Spurfolge und Anefang p. 106 N. 1' zitiert, ohne seine sehr eingehende Erklärung des 'per tertia manu' (das er als 'pro' tertia manu verstehen will) zu erwähnen. Die tertia manus erklärt Krammer auch hier für die Hand des Sequesters, ohne an dieser Stelle dafür eine Autorität anzurufen, bemerkt aber hier wenigstens: 'Aliter Brunner l. c. II, p. 498 sq.'. Zu dem Worte *intertiata* im Titel *de filtortis* notiert er auf S. 47 N. 10 lediglich aus dem Wörterbuch von Diez: 'entercier = wiederkennen, anerkennen', identifiziert also *intertiata* mit dem vorangehenden 'agnita', während in der neueren Forschung Einigkeit darüber besteht, dass, wie immer es sich mit dem altfranzösischen *entercier* verhalten mag, hier (wie in L. Sal. 99 bei Hessels p. 413) *intertiare* das Inanspruchnehmen der Sache mit dem Anefang bedeutet. Man kann sich nach diesen Proben nicht des Eindrucks erwehren, dass der Herausgeber in der reichen rechtshistorischen Literatur über die Anefangsklage völlig unbewandert ist.

Den Philologen muss ich die Entscheidung überlassen, ob die in der Ueberschrift und der Gl. Malb. zu Tit. XCIV des Textus A gebrauchte Wortform 'aroena' anstatt der in allen anderen Texten sich findenden Wortform mit anlautendem Gaumenlaut (*charoena* oder *caroena*, vgl. Titel LXI der Textus B und C) mit der behaupteten Priorität des Textus A vereinbar ist. Die bisher aufgestellten (auch von Krammer mitgeteilten) etymologischen Erklärungen des Wortes, dessen Sachbedeutung 'Raub' feststeht, setzen den Anlaut voraus. Mir scheint zweifellos, dass er im Urtext gestanden hat, die Weglassung also Verständnismangel des Abschreibers bekundet. K r a m m e r aber bemerkt auf p. 57 N. 11 mit gewohnter Sicherheit lakonisch: *Verbum 'aroena' vel 'charoena', ut textus recentiores sribunt, significat 'Raub, Beraubung'.*

Diese Einzelbeispiele für den voreingenommenen und oberflächlichen Charakter des Krammer'schen Kommentars mögen genügen. Im allgemeinen will ich nur noch bemerken, dass Krammer in seinen Erläuterungen grosse Mühe auf die Entdeckung und Wiedergabe von Parallelstellen aus dem westgotischen Recht und daneben aus dem bayrischen und alamannischen, zum Teil auch dem burgundischen und langobardischen Volksrecht verwandt hat.

Die Anführungen dienen aber hauptsächlich nur dem Zweck, Entlehnungen aus dem Gesetzbuch Eurich's aufzuzeigen. Ich habe den Eindruck, dass dies keineswegs durchweg gelungen und vielfach auf rein äusserliche und zufällige Anklänge zu grosses Gewicht gelegt ist. Wie denn überhaupt eine übertriebene Wertung der zuerst von Zeumer entdeckten, jedoch wohl schon von ihm überschätzten Benutzung der westgotischen Rechtsaufzeichnung bei der Redaktion der Lex Salica mir eine Hauptquelle der Krammer'schen Abirrung zu sein scheint.

Unerträglich dünkt mir auch, soweit sie zur Zeit ersichtlich ist, Krammer's Behandlung der Malberg'schen Glossen. Bisher sah man ihr Vorhandensein als Kennzeichen der älteren Texte an; vgl. Brunner RG. I², S. 432, auch S. 429. Aber sie fehlen fast völlig in der von Krammer als Cod. A 1 seinem Haupttext zu grunde gelegten Hs. des 99-Titel-Textes und in der von ihm als Cod. B 1 bei der Ausgabe seines B-Textes bevorzugten Hs. des 65-Titel-Textes (Cod. 4 bei Hessels). Sie fehlen überdies meist in der von Krammer bei seinem B-Text an die zweite Stelle gerückten Hs. (Cod. B 2, bei Hessels Cod. 3), deren Schreiber sie vor Augen hatte, aber für griechisch hielt (vgl. Hessels, Introd. p. XIV). Dagegen sind sie in den anderen Hss. beider Textklassen, sowohl in den für Textus A als Cod. A 2—3 mitbenutzten Hss. (Cod. 7—9 bei Hessels), wie in den für Textus B als Cod. B 3—4 herangezogenen, bisher als die beiden besten Ueberlieferungen an die Spitze gestellten Hss. (Cod. 1 und 2 bei Hessels) reichlich vertreten. Das nur vereinzelte Vorkommen in den von Krammer bevorzugten Texten scheint für ihn einen der Beweggründe zur Umkehrung der bisherigen Rangordnung in jeder der beiden Klassen gebildet zu haben. Demgemäss verfährt er nun so, dass er sowohl aus seinem A-Text wie aus seinem B-Text die Glossen überhaupt hinauswirft und sie nur als Varianten unter dem Text inmitten der gleichgültigsten Buchstabenabweichungen und in demselben Kleindruck notiert. Erst im Textus C nimmt er die in den jüngeren Hss. des 65-Titel-Textes (Cod. C 1 und 2, bei Hessels Cod. 6 und 5) in vermehrter Zahl enthaltenen Glossen in den Gesetzestext auf. Und erst hier teilt er dem Leser in seinen Erläuterungen p. 127 N. 2 kurz mit, was dieser sich bei den mit dem Vormerk 'malb.' eingeschobenen Wörtern zu denken hat. Er verweist in einigen Literaturangaben hinsichtlich des Wesens und der Geschichte der Glossen auf Sohm und Brunner, hin-

sichtlich der versuchten Worterklärungen auf Grimm, Kern und van Helden. Dann aber fügt er die zu den zitierten Stellen von Sohm und Brunner wie die Faust aufs Auge passende eigene Bemerkung hinzu: 'Haec verba primum legi inserta sunt ab auctoribus recensio-num B 2. 3. 4, quibus usus est auctor textus C, qui etiam nova adjecit'. In dem ganzen Verfahren kann ich nur bare Willkür erblicken.

Nach allem steht es für mich fest, dass Krammer's langjährige und mühselige Arbeit umsonst getan ist. Es bleibt trotz aller damit verbundenen Opfer nichts übrig, als die Aufnahme seiner Ausgabe in die Monumenta abzulehnen und die bereits hergestellten Druckbogen einzustampfen. Die Arbeit muss von vorn begonnen werden. Dass Krammer selbst im Stande wäre, sich umzudenken und eine für die Monumenta brauchbare Ausgabe zu liefern, scheint mir undenkbar. Er hat seinen Unfähigkeitsbeweis erbracht. Es gilt also, eine andere geeignete Kraft für die grosse Aufgabe zu gewinnen. Hierbei sollte jedoch nach meiner Meinung auf das Ziel, den wahren Urtext zu ermitteln und für sich gesondert darzubieten, überhaupt verzichtet werden. Dass eine allgemein überzeugende Lösung dieser Aufgabe gefunden wird, ist allzu unwahrscheinlich. Vestigia terrent! Vielmehr wird es am zweckmässigsten sein, eine neue synoptische Ausgabe (gewissermassen einen verbesserten Hessels) anzustreben. Wer die unerfreuliche Mühe gekostet hat, die dem Leser die zur Gewinnung eines eigenen Urteils erforderliche Vergleichung der auseinander gerissenen Texte Krammers bereitet, wird diesen Wunsch teilen.

Charlottenburg, den 4. Oktober 1916.

Otto v. Gierke.

Gutachtliche Aeusserung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von **R. Hübner.**

Ich muss mich darauf beschränken, meine Ansicht über die gegen Krammers Editionsgrundlagen erhobenen Bedenken in aller Kürze auszusprechen, und jedes Eingehen auf Einzelheiten vermeiden. Auch eine ausführliche Begründung meines Urteils muss unterbleiben. Denn alles das würde, da die vielen in Betracht kommenden Fragen ausserordentlich verwickelt sind, eine eigene umfangreiche Abhandlung nötig machen; eine solche würde aber, wie ich meine, dem Zweck nicht entsprechen und auch durch die Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit ausgeschlossen sein.

Ich halte die Kritik, die Krusch und Freiherr von Schwerin in ihren Abhandlungen an den Arbeiten Krammers üben, in allen Hauptpunkten für durchschlagend.

Gewiss wird man gern anerkennen, dass von Krammer ein aussergewöhnliches Mass von Scharfsinn, Geschicklichkeit, Phantasie aufgewendet worden ist. Allein es hat doch nicht ausgereicht, um seinen Ausführungen hinlängliche Ueberzeugungskraft zu verleihen. Denn jenen Vorzügen — falls man sie schlechtweg als solche anerkennen will — stehen schwere Mängel seiner Arbeitsweise zur Seite.

Von vornherein schon muss der Umstand stutzig machen, dass Krammer während des Verlaufs seiner Vorarbeiten in dem Kernpunkt, der Frage der Klassifizierung der Hss., einen völligen Meinungswechsel vollzogen hat, und zwar ohne dass er es für nötig erachtet, in seinen neuesten Arbeiten zu erklären, warum er nunmehr die früher (1905) vertretene Ansicht nicht mehr für richtig hält. Man fragt sich unwillkürlich, ob dieser Meinungs-

wechsel der letzte sein wird, obwohl ja freilich mit Krammers gegenwärtiger Ansicht — der A-Text der älteste, die Texte B und C aus ihm abgeleitet — die vorhandenen Möglichkeiten erschöpft zu sein scheinen.

Die Ausführungen von Krusch zeigen nicht nur negativ die Unschlüssigkeit der von Krammer für diese Behauptung unternommenen Beweise, sondern sie stützen auch positiv die alte, seit Pardessus herrschende Annahme von dem Vorrang der B-Klasse und insbesondere der Hs. B 4 (Hessels Cod. 1) mit zum Teil neuen und wie mir scheint entscheidenden Gründen. In dieser Beziehung sind m. E. — wenn ich von den besonders verwickelten Fragen, die sich auf Ort und Zeit der Entstehung des Gesetzes, die Prologe und Epiloge, die Rubrikeneinteilung, die Münzverhältnisse der Kürze halber hier absehen darf — die Ausführungen S. 540 ff. über die christlichen Bestandteile von stärkster Ueberzeugungskraft. Nicht minder einleuchtend scheint mir die Erklärung, die Krusch von den Lücken gibt, die sich in den A-Texten finden, während sie in den anderen Hss. ausgefüllt sind, und zwar in einer Weise ausgefüllt, wie das nicht möglich gewesen wäre, wenn es sich wirklich um die Ergänzung von ursprünglich fehlenden Bestandteilen gehandelt hätte. Nimmt man dann die von Krusch gegebenen Nachweise der Missverständnisse in A hinzu, ferner die von ihm eingehend und sachkundig erörterten grammatischen und stilistischen Eigentümlichkeiten (Präpositionen), die Teilung und Umordnung der Titel in A, so ist m. E. die unter den gegebenen Umständen denkbar grösste Gewissheit dafür erbracht, dass die alte, von Krusch verteidigte, nicht die ihr radikal entgegengesetzte Krammersche Auffassung richtig ist, dass wir den A-Text nach wie vor für eine systematische Ueberarbeitung der alten in den B-Hss. erhaltenen Lex zu halten, in B die wertvollste, in A die am wenigsten wertvolle Ueberlieferung zu erkennen haben.

Krammer konnte zu seiner alle früheren Ergebnisse auf den Kopf stellenden Annahme nur kommen, weil er, wofür Krusch im Einzelnen den m. E. überzeugenden Nachweis erbringt, es durchaus an der nötigen Unbefangenheit, an gesundem Urteil und Taktgefühl, an der Ehrfurcht vor der Ueberlieferung, nicht zum wenigsten auch an der bei Problemen wie den vorliegenden so unentbehrlichen *ars ignorandi* hat fehlen lassen. Er geht von einer vorgefassten Meinung aus, die unter allen Um-

ständen durchgefochten werden muss. Dabei scheut er vor keiner noch so künstlichen Hypothese zurück, die er mit anderen gleich kühnen verbindet, sodass er nicht selten den sicheren Boden des Tatsächlichen vollkommen verliert. Er ignoriert in grossem Umfange die ältere Forschung oder — wie ihm das Krusch u. a. in Bezug auf philologische Dinge nachweist — er kennt sie nicht.

Er hat überhaupt — auch darin ist m. E. Krusch durchaus Recht zu geben — keine zutreffende Vorstellung von der Art, wie sich die Textgestaltung einer Rechtsquelle wie der Lex Salica entwickelt hat und allein entwickeln konnte. Darum verfolgt er auch mit seinen Untersuchungen und seiner Ausgabe ein verkehrtes, überhaupt nicht aufzustellendes und nicht erreichbares Ziel. Dieses Ziel ist die Herstellung eines 'Urtextes', d. h. eines Textes, der uns diejenige Gestalt des Volksrechts vor Augen führen soll, die es bei der ersten Niederschrift hatte. Mit diesem Urtext will Krammer noch hinter die schriftliche Ueberlieferung zurückgehen. Denn auch diejenige Textgestaltung, die er als die handschriftlich älteste nachweisen will, weist jenem Urtext gegenüber bereits Abänderungen auf. Sprachliche, stilistische, logische, sachliche Erwägungen, Uebereinstimmungen mit anderen Quellen und dergleichen machen es nach Krammers Meinung möglich, diesen Urtext herzutellen. Er gibt von ihm in seinen Aufsätzen einzelne Proben und man kann annehmen, dass er ihn in seinem ganzen Umfang in der Ausgabe auf die einzelnen Textfamilien folgen lassen wollte. Wie nicht anders zu erwarten und wie jene Proben erkennen lassen, ist dieser Krammersche Urtext ein reines Phantasieerzeugnis. Krammer meint, zu ihm dadurch gelangen zu können, dass er für den für ihn in Anspruch genommenen Gedankeninhalt eine möglichst knappe, sprachlich und logisch möglichst einwandfreie Form aus der Ueberlieferung zu rekonstruieren sucht. Darin liegt zugleich eine Ueberhebung und eine Verkennung. Denn, um von jener zu schweigen, nichts spricht dafür, sondern vielmehr alles dagegen, dass die älteste schriftliche Form des Volksrechts den späteren Gestaltungen gegenüber irgendwie durch Verständlichkeit, Richtigkeit, Knappheit und dergleichen ausgezeichnet war. Das Krammersche Verfahren würde berechtigt sein, wenn es sich um den Text eines klassischen Schriftstellers handelte, aber nicht hier. Dem Krammerschen Urtext ist jeder Quellenwert abzusprechen. Mit Recht legt Krusch

dar, dass nicht das Krammersche, sondern nur das Verfahren, wie es Waitz eingeschlagen hat, zu einem gesicherten Ergebnis führen kann.

Für die erfolgreiche Beschreitung des von Waitz gewiesenen Weges waren, wie Krusch zutreffend bemerkt, eigentlich alle sachlichen Vorbedingungen gegeben, als Krammer an das Unternehmen herantrat. Dass es leider an den persönlichen fehlte, zeigt sich, wie schon bemerkt, vor allem auch in dem Mangel einer umfassenden und in die Tiefe gehenden Kenntniss des gesamten in Betracht kommenden Stoffgebietes.

Wenn Krammer in dieser Beziehung, wie gleichfalls hervorgehoben, von Krusch bedenkliche Lücken in philologischen Dingen nachgewiesen worden sind, so vervollständigt Freiherr v. Schwerin diesen negativen Befähigungsnachweis für die rechtsgeschichtliche Seite. Die ruhige und bis zum Aeussersten entgegenkommende Art, in der dieser Kritiker die Gedankengänge Krammers verfolgt, stimmt im Ergebnis mit der schärferen Tonart Kruschs vollkommen überein. Freiherr v. Schwerin zeigt, dass die künstlichen Hypothesen und verwickelten Schlussfolgerungen Krammers, die, wie er bemerken muss, gelegentlich völlig unverständlich bleiben, nirgends einen zwingenden Beweis erbringen. Meist sind sie überflüssig, um zu einem richtigen Verständnis zu gelangen, und verstossen schon dadurch gegen einen der wichtigsten methodischen Grundsätze. Vielfach aber — und das scheint mir von besonderer Bedeutung in den Schwerinschen Erörterungen zu sein — stehen sie in ungelöstem, ja von ihrem Urheber garnicht bemerkten Widerspruch zu den Ergebnissen der rechtsgeschichtlichen Forschung. Das gilt u. a. für die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen, vom Zufall, vom Beweisrecht in Diebstahlssachen. Es gilt — worauf in den vorliegenden Aufsätzen noch nicht eingegangen werden konnte — auch von der Lehre von der Fahnisverfolgung bei Gelegenheit des Titels *de filtortis*, den Krammer in seinem neuesten Aufsatz zu erklären unternimmt: alles, was er da ausführt, steht und fällt mit seiner Auffassung der *tertia manus* als eines unparteiischen Dritten, von der Krammer fast als von einer selbstverständlichen ausgeht, ohne im entferntesten die von der herrschenden entgegengesetzten Meinung vorgebrachten Gründe ihrer Bedeutung entsprechend zu würdigen, geschweige sie zu widerlegen. Es darf und muss von rechtsgeschichtlicher Seite hervorgehoben werden, dass hier einer der schwersten Mängel

der Krammerschen Arbeitsweise zu tage tritt. Wer das wichtigste altdeutsche Rechtsdenkmal in abschliessender Weise herauszugeben unternimmt, der muss vor allen Dingen auf der Höhe der rechtsgeschichtlichen Forschung stehen.

So muss ich leider in Uebereinstimmung mit Krusch und Freiherrn von Schwerin zu dem Urteil kommen, dass die Ergebnisse der Krammerschen Untersuchungen abzulehnen sind und dass infolge dessen in den Aushängenbogen eine vergebliche Arbeit zu erblicken ist, von der gewünscht werden muss, dass sie abgebrochen wird. Der etwa noch zu erwartende 'Urtext' würde, wie ausgeführt, lediglich subjektiven Charakter besitzen, und der Abdruck der drei Textfamilien ist überall derartig von den eigenwilligen Hypothesen Krammers beeinflusst, dass sich mit ihm in Zukunft kaum wird arbeiten lassen. Da würde selbst ein verbesserter Hessels, worauf Freiherr von Schwerin, wie es scheint, die Aufgabe der künftigen Edition beschränkt wissen will, ungleich erspriesslichere Dienste tun. Doch glaube ich, dass man in dem von Krusch angegebenen Sinne wird verfahren und über einen synoptischen Abdruck der Texte oder Textfamilien wird hinausgehen können.

Zum Schluss möchte ich mir noch erlauben, ein Wort über die von Krammer in seiner Ausgabe beliebte Art der sachlichen Erläuterungen des Textes hinzuzufügen. Soll überhaupt eine solche an einzelnen Stellen gegeben werden, so scheint mir auch hier ein zu weit getriebener Subjektivismus mehr schädlich als förderlich zu sein. Krammer begnügt sich damit, lediglich seine eigene Meinung dem Benutzer mitzuteilen, wie das z. B. besonders auffällig in dem Titel A LXXXVIII, 1 hervortritt, wo er das in den Text aufgenommene, nur in einer einzigen Hs. überlieferte *legitimus* (statt *legitime*) apodiktisch als Gegensatz von *periurus*, *fur*, *capitis damnatus* erklärt, ohne auch nur anzudeuten, dass er mit dieser (sachlich und textkritisch gleich unmöglichen) Auffassung in der gesamten Literatur völlig allein steht (denn der Hinweis auf Brunner RG. II, 408. 309 f. ist nur irreführend). Ich hoffe, dass, wenn man sich entschliesst, die Krammersche Arbeit noch einmal machen zu lassen, auch in dieser Beziehung ein anderes, einer Monumentalausgabe entsprechendes Verfahren eingeschlagen wird. Ich würde es für richtiger halten (falls man nicht einen ausführlichen Kommentar, wie ihn Liebermann zu den Angelsächsischen Gesetzen

zur Freude aller Benutzer gegeben hat, herstellen lassen will), lieber von jeder sachlichen Erläuterung abzusehen und statt dessen, etwa wie Homeyer es beim Sachsen-spiegel getan hat, eine möglichst erschöpfende Zusammenstellung der für die einzelnen Titel wichtigen Literatur zu geben.

Giessen, den 13. Oktober 1916.

Rudolf Hübner.

Gutachtliche Aeussderung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von **P. Rehme.**

Nachdem mich die Zentralkommission der Monumenta Germaniae historica unter dem 30. Juni d. J. aufgefordert hat, mich in Sachen der Edition der Lex Salica über die gegen Krammers Editionsgrundlagen von Krusch und v. Schwerin erhobenen Bedenken zu äussern, habe ich mich inzwischen mit der Frage beschäftigt.

Ich bin zu der Ueberzeugung gelangt, dass auf dem von Krammer beschrittenen Wege nicht vorgegangen werden sollte. Ich teile grundsätzlich die Bedenken der genannten beiden Gelehrten. Die Abhandlungen derselben begründen die Bedenken so eingehend und schlagend, dass ich es für überflüssig halte, mich auf Einzelheiten einzulassen — es würde sich dabei im wesentlichen nur um die Wiederholung von Gesagtem handeln können.

Ich möchte nur bemerken, dass ich den Versuch unternommen habe, einen Titel der Quelle an der Hand der Edition Krammer, soweit sie mir in Aushängebogen mitgeteilt worden ist, unter Heranziehung der Literatur zu bearbeiten, und dass dieser Versuch vollständig misslungen ist: ich hatte das Gefühl, in ein Labyrinth zu geraten, aus dem es keinen Ausweg gibt.

Nach meiner Meinung wäre eine synoptische Ausgabe zu veranstalten, die aber höher stehen müsste als die Hesselsche.

Halle a. d. Saale, den 23. Oktober 1916.

P. Rehme.

Gutachtliche Aeusserung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von **R. Schröder** (†).

Ich halte, im Gegensatz zu den Herren Krusch und Frhr. von Schwerin, aber in Uebereinstimmung mit Rietschel, die Ausführungen Krammers über die Vorzüge des 99- oder 100-Titeltexes und über seine Beziehungen zum Epilog der Lex Salica für sehr beachtenswert, stimme aber gleichwohl mit ihnen darin überein, dass auch ich die von Krammer veranstaltete Ausgabe dieses Textes für verunglückt und ihre Aufnahme in die Monumenta für ausgeschlossen erachte.

Zunächst ist die Auslassung der malbergischen Glosse entgegen der handschriftlichen Ueberlieferung, eine unzulässige Willkürlichkeit. Dass die Glosse dem ursprünglichen Text noch nicht angehört hat, sondern erst etwas später eingefügt worden ist, kann eine solche Massregel nicht rechtfertigen. Den ursprünglichen Text des Volksrechts wiederherzustellen, sind wir bei der handschriftlichen Ueberlieferung überhaupt nicht im stande. Der Herausgeber muss sich, wie v. Schwerin mit Recht betont, damit begnügen, die erkennbar ältesten Texttypen synoptisch neben einander zu stellen.

Schwerer noch, als die Beseitigung der Glosse, die immerhin als ein Fremdkörper innerhalb des Gesetzestextes erscheint, wiegt der Vorwurf, dass der Herausgeber in der Wiedergabe der Bussatzungen, ganz willkürlich von seinem sonst als Grundlage behandelten Text A 1 abweichend, die unverkennbar jüngere Fassung des Textes A 2 bevorzugt und die Denaransätze gestrichen hat. Er hat da unter dem Einfluss seiner, in der Wissenschaft bisher einstimmig zurückgewiesenen Theorie von der Bedeutung der bekannten Umrechnungs-Tabelle gehandelt. Seit Brunners Feststellungen ist man in der Wissenschaft darüber einig, dass die Salier ursprünglich nur Bussätze nach Denarhundertern gekannt haben, und dass deren Umrechnung in Solidi eine Neuerung gewesen ist. Ob diese Neuerung

bereits unter Chlodovech erfolgt oder wenigstens noch altmerowingisch sei, ist sehr zweifelhaft. Nach den Untersuchungen von Dopsch ist anzunehmen, dass der altsalische Denar, den Krammer streichen will, bis zum 7. Jh. wesentlich unverändert geblieben ist, während der Solidus im Laufe der Zeit immer minderwertiger wurde. Da kann es leicht sein, dass gerade die Einführung eines schwereren Denars unter Pippin den Anlass gegeben hat, die alten Denarbussen durch Einfügung der Umrechnungsklauseln näher zu bestimmen, um einer Verwechslung mit den neuen Denaren vorzubeugen. Wie dem aber auch sei, der älteste Handschriftentyp kennt nur die Bussen in dem Wertsatze 40 ſ : 1 sol., und es würde ebenso unrichtig sein, wenn ein Herausgeber nun einen Urtyp von blossen Denaren ohne die Umrechnung in Schillinge aufnehmen wollte; wie es unrichtig ist, wenn Krammer nur die Schillinge stehen lässt, die Denare aber streicht. Zu welchen Unmöglichkeiten letzteres führt, zeigen namentlich die zahlreichen Bussenbestimmungen mit halben Schillingen, die es garnicht gab.

Den 65-Titel-Text möchte ich mit Krammer für eine Bearbeitung des ursprünglichen (chlodovechischen) Gesetzes zum Gebrauche der austrasischen Salier halten. Ganz verkehrt ist es aber, diese Bearbeitung erst in die Zeit Pippins zu verlegen und eine amtliche Publikation, der auch der Epilog seine Entstehung verdanke, anzunehmen. Die fortlaufende Benutzung des 65-Titel-Textes in der Lex Ribuaria lässt auf seine Entstehung in der zweiten Hälfte des 6. Jhs. und auf seinen amtlichen Charakter schliessen. Es ist demnach nicht gestattet, diesen Text, wie bei Krammer, durch kleineren Druck als ein abgeleitetes Werk zu bezeichnen, er muss vielmehr als ebenbürtig neben den 99-Titel-Text gestellt werden. Aber auch diejenigen, welche den Altersvorzug des letzteren nicht anerkennen, werden es für einen berechtigten Anspruch erklären müssen, dass auch dieser Text nicht als ein bloss nebensächlicher Text behandelt werde. Der grössere Reichtum an euricianischen Stellen gibt ihm unter allen Umständen einen Vorzug, auch wenn man die Angaben des Epilogs, die so vortrefflich auf diesen Text passen, nicht auf ihn, sondern auf den 65-Titel-Text beziehen will, was meines Erachtens nur unter gewaltsamen Interpretationen möglich ist.

Heidelberg, im September 1916.

Richard Schröder.

Gutachtliche Aeussderung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von G. v. Below.

Meiner Ueberzeugung nach kann das Urteil über den Editionsversuch Krammers nicht zweifelhaft sein. Krammer hat das wahre Verhältnis der Hss. in sein Gegenteil verkehrt. Seine Methode ist willkürlich. Es fehlen ihm die Stützen, die die philologische und die rechtsgeschichtliche Schulung verleihen. Sein Versuch ist gänzlich missglückt.

In Bezug auf den Weg der positiven Lösung der Aufgabe einer Edition der Lex Salica möchte ich mehr Krusch als v. Schwerin beitreten. So sehr ich v. Schwerin darin beistimme, dass die umfassendste sachliche Vergleichung unentbehrlich ist, dass auch das gesamte germanistische Quellenmaterial heranzuziehen ist, so scheint er mir doch S. 636 f., etwas einer Isolierung der exegetischen, rechtsgeschichtlichen und der philologischen Seite der Sache das Wort zu reden. Ich glaube, dass man in der Praxis der Editionsarbeit immer von dem einen zum anderen kommen wird. Die Arbeit in solchen Dingen verläuft ja meistens etwa in der Form einer Spirale.

Ich bemerke noch, dass ich von der Abhandlung von Krusch 'Der neu entdeckte Urtext der Lex Salica' in den Nachrichten der Götting. Ges. d. W. Kenntnis genommen habe.

Mein juristischer Kollege A. Schultze sagt mir, dass er von Krammers Abhandlung über den Titel *de filtorto* in der Savigny-Zeitschr., Germ. Abt. 36, S. 336 f., denselben Eindruck gewonnen hat, den ich in den obigen Sätzen wiedergegeben habe.

Freiburg i. B., den 9. Oktober 1916.

G. v. Below.

Gutachtliche Aeussderung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von W. Levison.

Nachdem ich ebenso die Aufsätze Krammers, wie die gegen seine Ausgabe der Lex Salica gerichteten Ausführungen von Hilliger, Krusch und v. Schwerin durchgesehen habe, muss ich mein Urteil dahin zusammenfassen, dass eine Veröffentlichung der Ausgabe nach meiner Ueberzeugung ebensowenig im Interesse der Mon. Germ. liegt, wie in dem von Krammer selbst. Die Grundlagen sind ohne Zweifel falsch gewählt. Die von dem Herausgeber bevorzugte Fassung A (7 — 9 bei Hessels) gehört an die dritte Stelle entsprechend der bisher herrschenden Annahme und ist zum grössten Teile von einer B 3 (früher 2) ähnlichen Hs. abgeleitet. Dass die Fassungen B und C nicht von A abgeleitet sein können, ergibt sich mit voller Sicherheit wie aus anderen Fehlern, so aus den durch Homöoteleuta veranlassten Lücken von A, die in B und C nicht vorhanden sind und nur durch die unwahrscheinlichsten, ja unmöglichsten Künsteleien anders gedeutet werden können. An die Spitze gehört unbedingt die Klasse B (früher 1 — 4), vor allem die Hs. B 4 (bisher 1), die, wie Krusch aufs neue dargetan hat, die älteste Gestalt der Lex Salica enthält (trotz vieler Fehler) und allein von christlichen Einflüssen noch frei ist. Nur die Folge B 4 — B 1. 2. 3 — C — A ergibt die einzige natürliche Entwicklung; Krammer hat sie verkannt, indem er eine verhältnismässig späte Bearbeitung an die erste Stelle setzte. Da diese Auffassung nun auch bei der Herstellung der übrigen Texte auf die Auswahl der Lesarten und die Anwendung kleiner Buchstaben zur Kennzeichnung der Abhängigkeitsverhältnisse bestimmend gewirkt hat, bietet die Ausgabe ein ganz verzeichnetes Bild und ist m. E. unbrauchbar. Die vermeintlich verlorenen Vorstufen von A: α , β , γ , die in den Anmerkungen beständig wiederkehren,

schweben unter diesen Umständen in der Luft, sind aber auch ohnedies nur durch unbegründete Streichungen und Aenderungen in recht willkürlicher Weise erschlossen.

Auch die Anordnung der Ausgabe: getrennter Abdruck der einzelnen Fassungen hintereinander, ist wenig glücklich und erschwert die Benutzung unnötig; erforderlich ist eine kritische Parallelausgabe der verschiedenen Texte wie bei Hessels und in Liebermanns 'Gesetzen der Angelsachsen', doch mit der Abweichung, dass nach Möglichkeit die Hss. der Fassungen B und C nicht einzeln wiedergegeben werden, sondern unter sorgfältiger Beobachtung des Sprachgebrauchs der älteste auf Grund der Hss. erreichbare Text einheitlich in einer ersten Spalte dargeboten wird. Die Einzelfehler jener Hss. sollten in deren Apparat verarbeitet sein, jedoch zweifelhafte Fälle und sachliche Abweichungen, in denen die Fortschritte der Rechtsentwicklung zum Ausdruck kommen, durch besonderen Spaltendruck innerhalb der ersten Spalte gekennzeichnet werden; weitere Hauptspalten sollten die entsprechenden Teile der übrigen Fassungen aufnehmen, endlich hinter dieser Hauptausgabe eine kurze Gesamtübersicht die abweichende Anordnung der Fassung A und der Emendata noch einmal im Zusammenhang überblicken lassen. Doch könnte man die unpraktische Anordnung bei Krammer hinnehmen, wenn die Grundlagen der Ausgabe richtig gewählt wären; da diese aber durchaus verkannt sind, muss ich die Bearbeitung als missglückt ansehen und mich dem Urteil auf Nichtveröffentlichung zu meinem Bedauern anschliessen.

Bonn, den 12. Oktober 1916.

W. Levison.

Gutachtliche Aeussderung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von G. Seeliger.

Der Aufforderung, mich zu der Ausgabe Krammers und zu den von Bruno Krusch und vom Freiherrn v. Schwerin erhobenen Bedenken zu äussern, gestatte ich mir nachzukommen. Ich glaube mich dabei kurz fassen und nur das letzte Ergebnis von umfassenderen Nachprüfungen und Untersuchungen hervorheben zu sollen.

Nach zwei Richtungen gehen die vorgetragenen Bedenken. Einmal wird erklärt, dass Krammer das Handschriftenverhältnis völlig verkannt und seiner Edition nicht die älteste, sondern eine der jüngsten Handschriftengruppen zu grunde gelegt habe. Dann wird die Grundanlage der Ausgabe bemängelt und es wird an Stelle des von Krammer beliebten Verfahrens, die fünf Haupttexte im Druck einander folgen zu lassen, ein synoptischer Abdruck gefordert. Während Krusch das Ziel Krammers, in der Ausgabe zum Urtext Chlodowechs vorzudringen und diesen kenntlich zu machen, wie das schon oft geschehen ist, billigt, hält Schwerin das für unausführbar und stellt andere Aufgaben in den Vordergrund. Zu diesen beiden Punkten ist Stellung zu nehmen.

I.

Der Versuch Krammers, die bisher herrschende Ansicht über die Bedeutung der I. Klasse umzustossen und der III. Klasse den massgebenden Wert zuzuweisen, muss als völlig missglückt angesehen werden. Man mag jeden beliebigen Titel der Lex daraufhin ansehen: überall, wo sich beträchtliche Abweichungen zwischen I (Krammer B) und III (Krammer A) finden und wo die Abweichungen geeignet sind, das Verhältnis von I und III aufzuklären, zeigt sich: I ist das Aeltere, III das Jüngere. Was Krammer zum Beweis seiner Annahme positiv vorbringt,

ist entweder nicht massgebend und ungeeignet, das Verhältnis zu erkennen, oder es beweist striktissime das Gegenteil von dem, was Krammer beweisen will. Es ist mit allem Nachdruck hervorzuheben: nicht Handhabung einer neuen Methode und neuer kritischer Grundsätze, sondern schlechthin irrige Handhabung der philologisch-historischen Kritik hat Krammer zum unglücklichen Ergebnis geführt. Das was Hilliger 1911 über die Krammersche Richtung der Salica-Forschung gesagt hat und was leider bei allen massgebenden Faktoren ungehört blieb, was jetzt nach fünf Jahren Schwerin und besonders Krusch hervorheben, das ist meines Erachtens unzweifelhaft zutreffend.

Man blicke auf das, was Krammer über den berühmten Titel 47 (nach Krammer Titel 81) sagt und was er als Urtext abdruckt (in § 1 ohne 'citra Ligere aut Carbonarium'). Man wird das für unmöglich erklären müssen. Es liegt ein ganz offenkundiger Fehler des Schreibers von III (Krammer A) vor. Er sprang von einem 'agnoscitur' zum anderen — darüber kann gar kein Zweifel bestehen.

Krusch hat sicher recht, wenn er sagt, dass Krammer unglücklicherweise die besten Hss. immer ans Ende rücke und dass man den Wert der Reihenfolge im wesentlichen richtig erfasse, wenn man die Krammersche Ordnung von hinten aufrolle.

Aber nicht nur das. Die ganze Verteilung der Texte auf die vermeintlichen Redaktionen der Lex ist willkürlich und geradezu ungeheuerlich. Ein Beispiel.

Nach Krammer brachte der Urtext im Titel A 68 § 1 die Bestimmung:

'Si quis ingenuus (lies: ingenuum) Francum aut barbarum qui Salica lege vivit occisserit, sol. CC culpabilis iudicetur'.

Der unmittelbar folgende Titel A 71 aber (A 69 und 70 sind nach Krammer Einschiebsel der Fassung β) lautet:

'Si quis hominem ingenuum qui lege Salica vivit occisserit, sol. CC culpabilis iudicetur'.

Sollte jemand es für möglich halten, dass zwei Titel dieser Art in der Ur-Lex einander gefolgt seien? Alles was Krammer über die Verteilung des Textes auf die Rezensionen α , β , γ der von ihm als Klasse A bezeichneten bisherigen Gruppe III sagt, ist teils unbegründet, teils sicher positiv falsch.

Wir lesen mitunter bei Krammer einen Text, den überhaupt keine Hs. bringt, den der Verfasser seiner irrigen

Grundansicht zu liebe zurecht gestutzt hat. So wird der Prolog aufgerichtet, um als 'Publikations-Patent' Pippins zu gelten: das Datum, welches nur eine der drei Hss. bringt, setzt Krammer an den Schluss des Prologs, das dem Datum vorangehende 'Explicit', welches zum 'Publikations-Instrument' nicht passt, wird gestrichen.

Wie das ganze System der Krammerschen Hss.-Genealogie sich selbst ad absurdum führt, das mag schliesslich aus einer schlichten Aneinanderreihung der von Krammer in seiner Ausgabe selbst gebotenen Angaben erhellen.

Die Klasse B, so führt Krammer aus, ist dadurch entstanden, dass ein Schreiber sich des einen Codex der A-Klasse (A 3) bediente und die Lex im Austrasischen Interesse umgestaltete ('qui codice A 3 nissus', p. 64); die Klasse C aber in der Art, dass vornehmlich die Hs. B 1, zugleich auch die Hss. B 2—4 und die von A benutzt wurden. Alle Hss. von C gehen daher nach Krammer letzten Endes auf B 1 zurück, alle von B auf A 3. Die Gruppen B und C sind gleich A schon mit Hss. des achten Jahrhunderts vertreten; B 1 aber, die unerlässliche Voraussetzung der Fassung C, gehört erst dem neunten Jahrhundert an, ebenso A 3, die unerlässliche Voraussetzung für die Gruppe B. Wir haben demnach die merkwürdige Beobachtung zu machen, dass Hss. zu einer Zeit als Vorlage dienten, da sie überhaupt noch nicht existierten.

II.

Während Krammer in der Beurteilung der Hss.-Genealogie als radikaler Neuerer auftritt, bleibt er in den wichtigsten Grundfragen über Entstehung und Fortbildung der Lex naiver Gläubiger alter Dogmen. Er knüpft an die Prologe und Epiloge an und verwendet deren Aussagen in einer allerdings recht verbreiteten Kombination: Chlodowech ist zunächst der erste grosse Gesetzgeber und sodann der Emendator und Fortsetzer; Childebert und Chlothar sind die weiteren Fortführer der Ur-Lex. Dann aber schiebt Krammer mit kühnem selbständigen Schwung, eine alte mehr versteckte Ansicht benutzend, Pippin in den Vordergrund, lässt Pippin den vorhandenen Gesetzstoff umarbeiten und jene Fassung verkünden, die die einzige Grundlage aller vorhandenen Salica-Texte sein soll.

Die letztere, in ihrer Ausprägung allein Krammer zugehörige Ansicht ist im Grunde genommen rein aus der

Luft gegriffen und im Hinblick auf die divergierenden Texte des 8. Jhs. schlechthin unmöglich. Aber auch die anderen Voraussetzungen Krammers sind keineswegs bewiesen und keineswegs allgemein anerkannt. Gewichtige Bedenken sind bereits von Krusch, Schwerin und vorher von Hilliger erhoben worden. Mit Gewissheit baute Krammer da, wo durchaus schwankender Boden war, wo jede sichere Grundlage fehlte. Eine Ausgabe der Lex Salica, welche Monumental-Charakter beansprucht, darf nicht auf ungewissen, auf ganz bestrittenen und bestreitbaren Annahmen von der ersten Entstehung und Fortbildung des Gesetzes beruhen. Vielleicht wird niemals über die Genesis der Lex Salica volle Klarheit zu erlangen sein. Soll auch der Herausgeber naturgemäss zu einer bestimmten Ansicht gelangen und dies in seiner Ausgabe zum Ausdruck bringen, so darf er das doch niemals so tun, dass er um seiner subjektiven Ansicht willen die handschriftliche Ueberlieferung vergewaltigt.

Wenn man das überblickt, was bisher über die Entstehung und Fortbildung der Lex erforscht worden ist, wenn man die weit auseinander gehenden Ansichten beachtet und die charakteristische mannigfaltige handschriftliche Ueberlieferung, dann scheint es mir zweifellos zu sein: die Rekonstruktion der Ur-Lex, für die man nicht einmal weiss, in welchem Zeitalter man sie aufsuchen soll, für die das Wo, Wann und Wie unsicher ist, darf nicht als die Hauptaufgabe des Editors gelten. Die grosse und wichtige Aufgabe besteht vielmehr darin, dass die gesamten Bestimmungen, die als Lex Salica überliefert sind, in einer einheitlichen und wirklich benutzbaren Bearbeitung vorgelegt werden. Das aber kann meines Erachtens nur in einer synoptischen Ausgabe erfolgen, nie in einem räumlichen Nacheinander der einzelnen Text-Klassen. Dabei sind die fünf Handschriftengruppen je zusammenzufassen. Hessels 1—4 können wohl in einem gemeinsamen Textabdruck erscheinen. Wir haben zu verlangen eine streng philologische Bearbeitung, zugleich eine rechts-historische Durchdringung und Erläuterung jeder einzelnen Bestimmung.

Den Krammerschen Arbeiten und der vorliegenden Ausgabe ist ein nicht gewöhnlicher Scharfsinn nachzuerühmen. Aber die Grundgedanken sind falsch, das Ergebnis ist verfehlt. Ein irriges Handschriftenverhältnis

ward der Ausgabe zu grunde gelegt, ein irriges Editionsziel gesetzt und daher eine nicht brauchbare Gesamtanlage gewählt. Krammers Ausgabe ist die subjektivste, die bisher erschienen ist. Sie vermag nicht hinreichend über die Verschiedenheit und über die Harmonie der Einzelnormen zu unterrichten, sie führt aber auch fortgesetzt den Benutzer in die Irre, veranlasst leicht sachliche Irrtümer und regt zu falscher zeitlicher Verwendung der Rechtsbestimmungen an.

Leipzig, den 6. November 1916.

Gerhard Seeliger.

Gutachtliche Aeussderung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von W. Meyer-Lübke.

Die sprachliche Ueberlieferung der Lex Salica ist eine so getrübt, dass es schwer ist, aus den Sprachformen bestimmte Anhaltspunkte für das Abhängigkeitsverhältnis der verschiedenen Redaktionen zu gewinnen. Alle Hss. haben, da sie ja wesentlich jünger sind, vielfache Umgestaltungen erlitten und zwar keineswegs, wie man zunächst anzunehmen geneigt sein könnte, nach der Seite einer der karolingischen Renaissance entsprechenden Verfeinerung des Lateins. Gewiss ist das ja geschehen, namentlich nach Seite der Schreibung hin, aber Wortschatz und Wortfügung zeigen eine Veränderung bald nach der einen, bald nach der anderen Seite. Um zu einem halbwegs sicheren Ergebnis zu gelangen, wäre eine sorgfältige, alle Einzelheiten berücksichtigende Untersuchung jeder einzelnen Hs., dann ein Vergleich der Ergebnisse und schliesslich ein Vergleich mit den anderen Denkmälern der Zeit nötig. Das zu machen kann nicht meine Aufgabe sein, wohl aber will ich an einer Reihe von bezeichnenden Beispielen zeigen, wie die Sache steht. Ich führe dabei die Hss. nach der Zählung Hessels an, um nicht von vornherein ein Urteil festzulegen.

29, 3 *de manum vel pedem policem* 1, *policare* *de m. v. p.* 2. 3, *pulcarem* *de m. v. p.* 5. 6, *police* *de manu* 7. 8. 9. Dass die Wortstellung in 1 ein Versehen ist, das sich leicht erklärt, liegt auf der Hand, vgl. ähnlich *si quis taurum furaverit illum qui gregem regit*, wo *illum qui* dem ganzen damaligen Sprachgebrauch widerstrebt neben *taurum qui illum gregem regit* aller anderen Hss. Dagegen ist die Frage, ob das klassische *pollex* oder das vulgäre auch in Frankreich einst übliche *pollicare* im Original gestanden hat. Die

Entscheidung gibt der nächste Absatz si ibidem ipse polix mancatus pependerit 1; 2 — 4 lassen das Substantivum weg, 5. 6 haben es in der Form pollicis, 7—9 fehlt der ganze Absatz. Da 2—4 sich auch sonst als unursprünglich erweisen, so ergibt sich policem 1 als das ursprünglichere, das nun z. T. durch vulgäres pollicare, und zwar in vulgärer, nicht in klassischer Form verdrängt wird. Damit steht 1, von der verkehrten Wortstellung abgesehen, dem Original am nächsten.

17, 19 retem ad anguillam 1 ist eine spätlateinisch-romanische Ausdrucksweise, ab anguillas 7 ist von einem Schreiber, dem das Verhältnis von lat. a ab zu seinem a (aus ad) nicht klar war, falsch eingeführt, retis angularicia eine echt galloromanische Bildung, die bis ins 17. Jh. lebt.

25, 4 cum rege ancilla 1, 2, 4 ist die vulgäre Form, ancilla regi 7, 9 nach der Wortstellung, ancilla regis und regis ancilla 8 auch nach der Endung altlat. Hier scheiden sich also die beiden Klassen deutlich, A hat einheitlich die vulgäre Ausdrucksweise, die verschiedenen Vertreter von B gehen in bald grösserer, bald geringerer Anlehnung an die klassische auseinander.

37, 2 ille apud quem inveniuntur sic eas emisse aut cambiasse dixerit 1 ist, abgesehen von dem nicht vereinzelt stehenden durch den folgenden vokalischen Anlaut bedingten sic statt si durchaus in Ordnung, 3 gibt geradezu dieses si, 2 und 4 lassen es weg, 7, 8, 9 ersetzen den inf. durch die 3. sing. emisit aut cambiasset, 8 sogar unter völliger Verkennung des Sinnes emisit. Das richtige bietet natürlich die erste Gruppe, der Ersatz des Infinitivs durch das Verbum finitum in der Volkssprache setzt auch eine Konjunktion voraus, die hier fehlt.

30, 3 Si quis mulierem ingenuam seu vir seu mulier alteram meretricem vocaverit 1 ist im ganzen klar, nur wird das alterum in altera zu bessern sein. 'Wenn jemand ein freies Weib — ein Mann oder eine andere Frau — Hure schilt'. Demgegenüber ist 7. 8. 9 unverständlich: si quis mulier ingenua, seo vero, muliere meretrice clamaverit. Wahrscheinlich hat, worauf vieles weist, der älteste Text nach Merowinger Gewohnheit e durch i wiedergegeben; ein karolingischer Schreiber hat die e im ganzen richtig hergestellt, hier aber über das Ziel hinausgeschossen.

Merkwürdig ist das Verhältniss von *casa* und *domus*. In 42, 1 steht in allen Hss. in *domo*, dazu ebenfalls überall als Gegenstück *foris casa*, d. h. die Form in *domo* 'zu Hause' hat sich gehalten, auch nachdem *domus* sonst untergegangen war, daher konnte in *domo* bleiben, aber in der auch in der Präposition vulgären Wendung mit *foris* wurde *casa* gesetzt. In 51, 11 stehen sich gegenüber *ad domum illius cuius res suas praestitit* 1—6 und *ad casa sua cui res praestavit* 7—9. Die eine Klasse ist also nicht nur im Gebrauch des Wortes für Haus, sondern auch in der Verbalform und in der Wahl des Pronomens lateinisch, die andere romanisch. Auch im weiteren ist 1 mit *collocit* und *reddere* neben 7 *culcaverit*, *rendere* älter. Dieselbe Verschiedenheit in dem erst genannten Verbum begegnet 37, 3, wogegen 40, 7 wenigstens einmal in 7 und 9 ein *collocare* zweimaligem *culcare* zur Seite steht. An allen anderen Stellen bleibt *culcare*. Passt dieses *culcare* zu dem als jünger erwiesenen *pulcare*, so kommt weiter dazu, dass in 1 die Schreibung zwischen *colocare* und *colecare* schwankt. Läge also in 1 eine karolingische Rücklatinisierung eines älteren *culcare* vor, so wäre wohl neben *collocare* ein gelegentlich versehentlich übergangenes *culcare* denkbar, nicht aber ein *colecare*; hat dagegen der Verfasser noch die längere Form gesprochen, aber mit reduziertem Mittelvokal, so mochte er *collocare* nach seinen lateinischen Kenntnissen geschrieben haben, mitunter aber nach seiner Sprache statt *o* ein *e* setzen. Somit wäre 1 hier ursprünglicher, 7—9 zeigt eine ziemlich starke Vulgarisierung.

Im schärfsten Gegensatz dazu steht nun aber *colaphus*. In 17 hat 1 die synkopierte Form *colpus*, alle anderen dreisilbige mit schwankendem Mittelvokal, 40, 4 schreibt auch 1 *culapus*, sodass jenes *colpus* als jüngere Schreibung gelten kann. Aber an dieser letzteren Stelle hat 7—9 das klassische *ictus*.

Alles in allem genommen ist der Eindruck der Sprache der folgende. Alle Hss. oder besser Redaktionen haben bald grössere, bald geringere Aenderungen erlitten und zwar bald nach der Seite des alten Lateinischen hin, bald nach der des Französischen. Wann das eine, wann das andere der Fall gewesen ist, kann nur eine bis ins einzelste gehende Untersuchung feststellen, die mit der Textgestaltung und Texterweiterung Hand in Hand zu gehen

hat. Die Fälle, in denen 1 oder andere Hss. der Gruppe A das sprachlich Ursprünglichere bieten, sind aber wesentlich zahlreicher als die umgekehrten, sodass letztere zu den die Regel bestätigenden Ausnahmen gerechnet werden können.

Bonn, den 13. April 1917.

Meyer-Lübke.

Gutachtliche Aeusserung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von E. Norden.

Auf Ihre Anfrage vom 30. Juni d. J. erlaube ich mir folgendes zu antworten.

Zufällig war ich durch eigene Arbeiten vor einigen Monaten in die Notwendigkeit versetzt worden, mich mit einem Abschnitt der Lex Salica eingehender zu beschäftigen; es entging mir dabei nicht die Tatsache, dass die bisherigen Ausgaben den Anforderungen der Gegenwart nicht voll genügten. Daher begrüßte ich freudig die mir durch Ihre Zusendung gewährte Möglichkeit, auf Grund der Aushängebogen der in Vorbereitung befindlichen Ausgabe der Monumenta meine Kenntnis der Ueberlieferungsgeschichte des ungewöhnlich interessanten Dokuments zu erweitern. Aber meine Hoffnung wurde schwer enttäuscht.

Ich habe mir an der Hand des Aufsatzes von Br. Krusch einzelne Abschnitte genauer angesehen und bin zur Ueberzeugung gelangt, dass die elementarsten Voraussetzungen der Kritik in einem Umfange ignoriert worden sind, für den mir jeder Massstab fehlt. Diese Ausgabe würde mithin gegenüber den älteren einen Rückschritt auf der ganzen Linie und mehr als das, eine schwere Gefährdung aller und jeder Editionstechnik bedeuten. Sollten Sie eine nähere Begründung dieses Urteils — des schärfsten, das ich mich erinnere je abgegeben zu haben — für wünschenswert halten, so stelle ich mich Ihnen dafür gern zur Verfügung.

Berlin-Lichterfelde, den 17. September 1916.

Eduard Norden.

Gutachtliche Aeusserung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von **F. Vollmer.**

Auf die Zuschrift vom 30. 6. vermag ich erst heute zu antworten, da ich mit Arbeiten überhäuft war und in den Ferien erst Zeit fand, die mir zugesandten Bogen der Lex Salica und die Aufsätze anzusehen.

Auch jetzt hatte ich natürlich keine Zeit, mich in die verwickelten historischen und rechtlichen Fragen einzuarbeiten; es schien mir auch nicht nötig, um eine Entscheidung zu fällen. Denn das von Herrn Krusch angeführte Material an äusseren überlieferungsgeschichtlichen Tatsachen, die signifikanten Lücken in A, die zahlreichen ärmlichen Verkleisterungen, Verschiebungen, Umschreibungen dieser Rezension lassen in mir keinen Zweifel aufkommen, dass Krammers Ausgabe die Dinge völlig auf den Kopf gestellt hat, d. h. dass B die ältere, A die abgeleitete Rezension darstellt.

Sie gestatten mir vielleicht auch noch einen Vorschlag zur Anlage des Ganzen.

Bei dem Verhältnisse von A zu B scheint es mir ganz überflüssig, Rezension A in extenso abzudrucken, man sollte die wirklich sachlichen Abweichungen etwa in einer Parallelspalte zu B abdrucken: was jetzt den unförmigen Apparat zu A ausmacht, sollte bei der Beschreibung der Hss. oder soweit es sprachlich und orthographisch wirklich wichtig ist, in einem ausführlichen Glossar verzeichnet werden. Zur Klarlegung der Anlage von rec. A genügten dann ein paar Seiten, die gewissermassen das Gerippe dieser Sammlung ausmachten: Titel, bezw. Nummer des entsprechenden Paragraphen in B, ev. Zusätze oder wichtige Aenderungen.

So, wie die Anlage jetzt ist, bleibt es ein höchst umständliches Geschäft, die Entwicklung der Texte zu überschauen: jeder Leser muss von neuem tun, was ihm der Editor ein für alle mal hätte abnehmen sollen.

München, den 28. August 1916.

Fr. Vollmer.